

# Merkblatt

## über den Bezug von Sozialhilfe

1. Die Sozialhilfe ist eine öffentlich-rechtliche Leistung. Wer nicht alle zumutbaren Möglichkeiten ausnützt, um seine Notlage zu beheben, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.
2. Wer Sozialhilfe beantragt, muss evtl. vorrangige Ansprüche geltend machen, die bei anderen Sozialleistungsträgern bestehen (z. B. Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft für Arbeitssuchende, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger oder Wohngeldstelle) und dort einen Antrag stellen. Aus dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe ergibt sich, dass bei nicht rechtzeitiger Beantragung von Leistungen bei oben angeführten Sozialleistungsträgern finanzielle Nachteile durch Kürzung der Sozialhilfe entstehen können.
3. Antragsteller und Empfänger von Sozialhilfe sind verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen sind den Vertretern des Sozialamtes, den Sachbearbeitern, dem Sozialdienst sowie den zuständigen Gemeinden und deren Ermittlern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt derjenige, der Leistungen beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Leistung versagt, gekürzt oder sogar entzogen werden (§§ 60 - 62, 65, 66 Sozialgesetzbuch I).

4. Wer durch schuldhaft falsche Angaben, durch Verschweigen oder durch Nichtmeldung von Tatsachen zu Unrecht Sozialhilfe bezieht, macht sich des **Betruges** schuldig und muss mit Strafanzeige rechnen. Außerdem ist er zur Erstattung der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet (§§ 45, 50 Sozialgesetzbuch X).
5. Ändern sich die persönlichen, wirtschaftlichen oder Vermögensverhältnisse, ist das Sozialamt **sofort** und **unaufgefordert** zu verständigen.

Es sind insbesondere folgende Tatsachen zu melden:

- Änderung von Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltszahlungen, Unterstützungen oder sonstigen Einkünften;
  - Beantragung von Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Idw. Altershilfe, Lastenausgleichsleistungen oder sonstigen Zahlungen;
  - Krankenhausaufenthalt, Umzug in ein Pflegeheim und ähnliches;
  - Aufnahme einer Beschäftigung (auch Gelegenheitsarbeit), Wechsel des Arbeitgebers;
  - Ausscheiden eines Familienmitglieds aus der Bedarfsgemeinschaft, Ausscheiden eines Kindes aus der Schule und evtl. Arbeitsaufnahme;
  - Ein Umzug oder Wohnungswechsel muss rechtzeitig gemeldet werden und **bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozialamtes!**
  - Geburten, Sterbefälle und sonstige Ereignisse.
6. Können diese Mitteilungen nicht selbst gemacht werden, sind hierzu die Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Unter gewissen Umständen können auch Nachbarn beauftragt werden.

*bitte wenden!*

7. Solange Kinder in Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, haben sie Anspruch auf Kindergeld. Die Schulentlassung bzw. die Arbeitsaufnahme eines Kindes ist der Sozialhilfverwaltung umgehend anzuzeigen. Wird eine Ausbildung begonnen, besteht evtl. ein Anspruch auf eine Beihilfe von der Agentur für Arbeit. Wird bei dieser Behörde ein Antrag gestellt, ist die Sozialhilfverwaltung zu verständigen.
8. Arbeitslosengeld kann etwa ein Jahr bezogen werden. Anschließend besteht in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, der grundsätzlich bis zur Beantragung der Rente bestehen kann, wenn der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Zeiten des rechtmäßigen Bezuges von Arbeitslosengeld werden seit 01.01.1983 rentenrechtlich als Ausfallzeit gewertet (geschieht automatisch durch die Agentur für Arbeit).

Wer von der Agentur für Arbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft für Arbeitssuchende Leistungen erhält und den Vorladungen dieser Behörde nicht nachkommt, hat mit Leistungsentzug zu rechnen. Wer eine Arbeitsvermittlung vereitelt oder den Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden verliert, bekommt eine Sperrfrist.

9. **Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die im Sozialhilfeantrag gemachten Angaben durch einen Mitarbeiter im Außendienst, der auch Hausbesuche durchführt, überprüfen zu lassen.**

**Landratsamt Wunsiedel  
i. Fichtelgebirge  
- Sozialhilfverwaltung -**

### **Empfangsbestätigung:**

Das gleiche Merkblatt ist mir/uns heute zur genauen Beachtung ausgehändigt worden.

---

Ort Datum

---

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers  
(Vor- und Zuname) (Vor- und Zuname)

---

Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten